

Philatelisten-Club Bavaria e.V. München

Mitglied des Landesverbandes Bayern im BDPH e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Philatelisten-Club BAVARIA e.V.**"
- 1.2 Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Philatelisten-Vereine e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgaben des Vereins im Rahmen der Freizeitgestaltung und Fortbildung von Erwachsenen und Jugendlichen sind:
 - 2.1.1 Das Interesse der Mitglieder für das Sammeln von Briefmarken zu fördern, um damit zu einer sinnvollen und wertvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.
 - 2.1.2 Das praktische und wissenschaftliche Sammeln von Postwertzeichen, Stempeln und sonstigen postkundlichen Belegen zu fördern. Zu diesem Zweck führt der Verein Tauschtreffen, Tauschtage, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen durch.
 - 2.1.3 Den Mitgliedern durch den internationalen Charakter der Philatelie deutsche und internationale Verbindungen und Begegnungen zu vermitteln und zu erleichtern und damit der Verständigung der Völker untereinander zu dienen.
 - 2.1.4 Den Mitgliedern durch die Beschäftigung mit der Philatelie die Kulturgüter der Ausgabeländer von Briefmarken und Stempeln nahe zu bringen und den großen Bildungswert des Briefmarkensammelns nutzbar zu machen.
 - 2.1.5 Beim Tode eines Mitglieds auf Wunsch der Erben bei der Verwertung des philatelistischen Nachlasses behilflich zu sein.

- 2.2 Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und ist bereit, nach den darin verankerten Grundsätzen zu handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist unter § 2.1 aufgeführt.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Aufnahmegesuch ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.
- 4.3 Jugendliche unter 18 Jahren können auf schriftlichen Antrag Mitglied der Jugendgruppe des Vereins werden. Bei diesen Minderjährigen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, dass dieser mit dem Beitritt zum Verein einverstanden ist und die Haftung für die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber übernimmt.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Philatelie außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Beschlussfassung darüber obliegt der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder. LV- und BDPH-Beiträge für Ehrenmitglieder werden vom Verein bezahlt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

- 5.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen.
- 5.3 Bei den Hauptversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 5.4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 5.5 Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins gewählt werden.
- 5.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, seinen Zweck und die Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit und nach besten Kräften zu fördern.
- 6.2 Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten.
- 6.3 Sie sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis Ende Februar für das volle Geschäftsjahr im Voraus zu bezahlen.
- 7.3 Neu beitretende Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr innerhalb von 30 Tagen nach vollzogener Aufnahme in den Verein.
- 7.4 Nach dem 1. Juli neu beitretende Mitglieder zahlen neben der Aufnahmegebühr den halben Jahresbeitrag.
- 7.5 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet
- 8.1.1 mit freiwilligem Austritt.
 - 8.1.2 bei erheblichem Beitragsrückstand.
 - 8.1.3 durch Ausschluss.
 - 8.1.4 durch Tod.
 - 8.1.5 mit Auflösung des Vereins.

- 8.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss mit einer Frist von 6 Wochen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.3 Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt hat.
- 8.4 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- 8.4.1 das Mitglied erheblich gegen die Grundsätze und Belange oder gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt.
- 8.4.2 das Mitglied eine ehrenrührige Handlung begeht.
- 8.5 Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedes durch Abstimmung in der Vorstandssitzung.
- 8.5.1 Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und der Hauptversammlung bekannt gegeben.
- 8.5.2 Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.
- 8.7 Die dem Verein gegenüberstehenden Verpflichtungen werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses zu leisten.

§ 9 Vereinsorgane

- 9.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden.
- 10.1.2 dem 2. Vorsitzenden.
- 10.1.3 dem Schriftführer.

- 10.1.4 dem Schatzmeister.
- 10.2 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Wird einem Mitglied des Vorstandes die Entlastung verweigert, so endet seine Amtszeit. Die betreffende Hauptversammlung hat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.4 Für die Wahlen ist ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Er kann weitere Mitglieder zu Wahlhelfern ernennen.
- 10.5 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen.
- 10.6 Bei Stimmengleichheit für einen Bewerber ist ein zweiter Wahlgang für diesen Posten durchzuführen; ergibt auch dieser Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 10.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn und soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 10.8 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung, wenn und soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 10.9 Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und legt der Hauptversammlung den Kassenbericht des letzten Geschäftsjahres vor. Er hat für den pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen.
- 10.10 Scheiden während des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstands aus - vom Fall der Ziffer 10.3 abgesehen -, so beauftragen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung.
- 10.11 Der Vorstand behandelt die Angelegenheiten des Vereins auf Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung telefonisch, durch schriftliches Umlaufverfahren und auf ähnlichen Wegen fassen.
- 10.11.1 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 10.11.2 Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
- 10.12 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die notwendigen, baren Auslagen ersetzt.

- 10.13 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitarbeiter für Spezialgebiete wie Vorträge, Tausch und Jugendarbeit oder für andere Sonderaufgaben berufen. Die Berufungen müssen den Mitgliedern in einem Rundschreiben bekannt gemacht werden.

§11 Die Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung hat jährlich einmal bis zum 30. Juni stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
- 11.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Jede Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 11.6 Der Protokollführer hat über jede Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Er ist von der Hauptversammlung aus dem Kreis des Vorstandes zu bestimmen.
- 11.7 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.7.1 Bei der Ermittlung der Mehrheit wird nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder, sondern von der Summe der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen ausgegangen.
- 11.7.2 Bei Stimmengleichheit, mit Ausnahme von Wahlen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.8 Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Beschluss der Hauptversammlung im Wege der geheimen Abstimmung zu fassen.
- 11.9 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.10 Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- 11.10.1 Die Wahl des Vorstands.
- 11.10.2 Die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts.
- 11.10.3 Die Entlastung des Vorstands.
- 11.10.4 Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
- 11.10.5 Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- 11.10.6 Satzungsänderungen.
- 11.11 Die Niederschrift über die Hauptversammlung muss enthalten:
 - 11.11.1 Ort und Tag der Versammlung.
 - 11.11.2 Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - 11.11.3 Die Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - 11.11.4 Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
 - 11.11.5 Die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie gemäß § 11.2 der Satzung in der Einladung zur Hauptversammlung enthalten war.
 - 11.11.6 Die gestellten Anträge.
 - 11.11.7 Die gefassten Beschlüsse.
 - 11.11.8 Das Ergebnis der Wahlen.
- 11.12 Die Niederschrift ist spätestens im dritten Quartal allen Mitgliedern zuzustellen und von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

§ 12 Die außerordentliche Hauptversammlung

- 12.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es besondere zwingende Umstände nach Ansicht des Vorstandes erforderlich machen oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe hierzu verlangt wird.
- 12.2 Die für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen finden hier sinngemäß Anwendung.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Satzungsänderungen können von den Mitgliedern oder vom Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 13.2 Anträge zur Satzungsänderung sind zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- 13.3 Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf dieser Versammlung vertreten ist.
- 14.2 Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite innerhalb von zwei Monaten einzuberufende, außerordentliche Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 14.3 Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Philatelistische Bibliothek der Stadtbibliothek München, die es ausschließlich für Neuankäufe und den Erhalt der Bestände zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.
- 15.2 Sollte eine der Satzungsbestimmungen rechtlich unzulässig bzw. unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt stattdessen diejenige zulässige Regelung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, eine Änderung der Satzung bezüglich der unwirksamen Bestimmung und deren Abänderung in eine wirksame Bestimmung in die Wege zu leiten.
- 15.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

München, den 3. April 2004

gez. Hitzler, 1. Vorsitzender